

Verkehrsschwerpunkte und örtliche Besonderheiten sind bei der Gestaltung des Unterrichts entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Über die Teilnahme der Fahrschüler an der Gesamtausbildung ist von der Fahrschule ein Nachweis zu führen. Bei der Anmeldung der Fahrschüler zur Fahrerlaubnisprüfung ist der Nachweis vorzulegen.

(4) Vor Beendigung der Ausbildung hat sich der Fachlehrer in einer Vorprüfung zu überzeugen, daß die zur Prüfung vorzustellenden Fahrschüler über gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

(5) Wenn im Verlauf der Ausbildung festgestellt wird, daß der Fahrschüler den Anforderungen der Ausbildung körperlich oder geistig nicht gewachsen ist, kann der Leiter der Fahrschule unter schriftlicher Angabe der Gründe eine Untersuchung bei der Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(6) Vor Beginn der Ausbildung in den öffentlichen Fahrschulen ist der Fahrschüler verpflichtet, sofern eine entsprechende Qualifikation nicht vorliegt, an einem Breitenausbildungslehrgang „Erste Hilfe“ des Deutschen Roten Kreuzes teilzunehmen. Diese Teilnahme ist durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.

#### § 14

##### Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung hat im Direktunterricht und in geschlossenen Lehrgängen zu erfolgen. Grundsätzlich darf ein Fahrlehrer zur gleichen Zeit nicht mehr als 25 Fahrschüler unterrichten.

(2) Die Fahrschulen haben das Recht, für die theoretische Ausbildung in begründeten Ausnahmefällen ein angeleitetes Selbststudium anstelle des im Abs. 1 genannten Direktunterrichts einzurichten. Für die Teilnehmer am Selbststudium haben die Fahrschulen vor Beginn der praktischen Fahrausbildung Seminare durchzuführen. Die Teilnahme der Fahrschüler am Seminar ist im Ausbildungsnachweis gemäß § 13 Abs. 3 zu vermerken.

(3) Fahrschülern, die bei der Anmeldung in der Fahrschule bereits über verkehrsrechtliche oder technische Kenntnisse verfügen oder den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines Vorbereitungslehrganges beibringen, kann nach Überprüfung durch die Fahrschule der theoretische Unterricht ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 15

##### Praktische Fahrausbildung

(1) Bevor mit der praktischen Fahrausbildung auf öffentlichen Straßen begonnen wird, muß der Fahrschüler

- a) mit den wichtigsten Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr
- b) mit der Bedienung des Kraftfahrzeuges oder des entsprechenden Trockenübungsgerätes oder Fahrtrainers

vertraut sein.

(2) Die praktische Fahrausbildung ist in Übungsfahrten von je 30 Minuten durchzuführen. Der Fahrschüler

darf erst nach Beendigung der ersten Hälfte der Ausbildung mehr als 2 Fahrübungen ohne Unterbrechung absolvieren. Die zu befahrende Strecke ist vom Fahrlehrer so auszuwählen, daß sie dem erreichten Ausbildungsstand des Fahrschülers entspricht.

(3) Die fahrpraktische Ausbildung von Kraftfahrern auf öffentlichen Straßen darf erst dann erfolgen, wenn der Fahrschüler ausreichende Fertigkeiten in der Lenkung und Bedienung des Kraftrades besitzt. Vor Absolvierung der sechsten Ausbildungsstunde darf auf von Fahrschülern gelenkten Kraftträdern außer dem Fahrlehrer keine weitere Person mitgenommen werden.

(4) Die fahrpraktische Ausbildung der Klasse 1 hat vom Personenkraftwagen oder vom Krafttrad mit oder ohne Seitenwagen aus zu erfolgen. Erfolgt die Ausbildung von mehr als einem Fahrschüler gleichzeitig, muß eine ständige einseitige Sprechfunkverbindung vom Fahrlehrer zum Fahrschüler vorhanden sein.

(5) Vor oder hinter dem Schulfahrzeug, in bzw. auf dem der Fahrlehrer Platz genommen hat, dürfen nicht mehr als 2 von Fahrschülern gelenkte Kraftträder fahren. Auf der Fahrt zum Prüfungsort kann die Zahl der Kraftträder bis auf 5 erhöht werden.

(6) Von anderen als den im Abs. 4 genannten Kraftfahrzeugen aus ist das Ausbilden von Krafttradfahrern nicht gestattet.

(7) Während der praktischen Fahrausbildung und während der Prüfungsfahrt auf Kraftträdern müssen Fahrschüler, Fahrlehrer und Prüfer Schutzhelme tragen.

#### Abschnitt IV

##### Ausrüstung der Fahrschulen und der Fahrschulfahrzeuge

#### § 16

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Ausrüstung und Einrichtung einer Fahrschule muß in ihrer Ausbildungskapazität dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen.

(2) Jedes Fahrschulfahrzeug muß in einem verkehrs- und betriebssicheren, sauberen und gepflegten Zustand sein.

#### § 17

##### Sicherheitseinrichtungen in Fahrschulfahrzeugen

(1) Bei Kraftwagen und Traktoren, die zur praktischen Fahrausbildung benutzt werden, ist der Sitz für den Fahrlehrer so anzuordnen, daß dessen Sicht in Fahrtrichtung und ein Eingreifen in das Lenkrad möglich ist. Diese Fahrzeuge müssen zusätzlich einen Scheibenwischer und Rückspiegel für den Fahrlehrer haben und außerdem mit einer doppelten Einrichtung zur Betätigung der Kupplung und der Fußbremse ausgerüstet sein, damit der Fahrlehrer diese unabhängig vom Fahrschüler betätigen kann. Bei Frontlenkerfahrzeugen, in denen die Motorenanordnung ein Eingreifen des Fahrlehrers in das Lenkrad erschwert, ist ein zweites Lenkrad einzubauen.

(2) Bei Kraftfahrzeugen der Klasse 2 mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 30 km/h kann von der Forderung der doppelten Einrichtung zur Betätigung